

3#1*4« Ausnutzung und Förderung der Prostitution

Der Tatbestand des § 123 StGB schränkt die Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Förderung und Ausnutzung sexueller Handlungen anderer gegenüber dem bisher geltenden Strafgesetzbuch (Kuppelei schwere Kuppelei und Zuhälterei) erheblich ein und erfaßt nur noch diejenigen Handlungen, die wegen ihrer Gefährlichkeit und Verwerflichkeit die Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen im Interesse des Schutzes der Gesellschaft unabdingbar erfordern. Die Ausnutzung und Förderung der Prostitution spielt in der Praxis zahlenmäßig eine Tintergeordnete Rolle, da die Prostitution selbst im Ergebnis der sozialen Veränderungen in der DDR bereits weitgehend zurückgedrängt werden konnte. Sie kann jedoch im Einzelfall infolge der ihr innewohnenden parasitären Tendenzen und ihrer negativen gesellschaftlichen Auswirkungen eine erhebliche Gesellschaftswidrigkeit aufweisen.

Die objektive Seite des § 123 StGB besteht in der Förderung oder Ausnutzung der Prostitution, Die Ausübung der Prostitution selbst fällt nicht unter diese Bestimmung, sondern wird vom § 249 StGB (‘‘Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten’’) erfaßt. Unter dem Begriff der Prostitution ist die Ausübung des Geschlechtsverkehrs und die Duldung und Vornahme anderer sexueller Handlungen gegen Entgelt zu verstehen. Dazu gehören sowohl die heterosexuelle als auch die homosexuelle Prostitution (‘‘Strichjunge’’), Die Förderung der Prostitution erfaßt jede Art der Hilfeleistung, die sie ermöglicht oder erleichtert. Dazu gehört die Verschaffung von Gelegenheit zur Prostitution, die Vermietung von Räumen oder Gewährung von Unterkunft, Vermittlung von Bekanntschaften oder Zuführung geeigneter Personen zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs.

Als Ausnutzung ist jede Art der Verschaffung von materiellen Vorteilen aus dem unmoralischen und gesetzwidrigen Erwerb der Prostitution anzusehen. Hierzu zählt das Sich haushaltenlassen, die Entgegennahme von Geldmitteln, die Anna^e von Geschenken usw. Eine der verwerflichsten Formen der